

Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler

1. Arbeitsbereich

Die Betriebsanweisung gilt für alle SchülerInnen, die mit gefährlichen Stoffen und Gemischen tätig sind. Sie gilt insbesondere für den Unterricht in den Fächern Chemie, Physik und Biologie. Diese Räume dürfen nicht ohne Aufsicht der Lehrkraft betreten werden.

2. Gefahrstoffbezeichnung

Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt u.a. mittels Piktogrammen.

 <i>explosiv</i>	 <i>entzündbar selbstzersetzungsfähig</i>	 <i>entzündend (oxidierend)</i>
 <i>hautätzend schwere Augen- schädigung Kat.1 auf Metalle korrosiv wirkend</i>	 <i>karzinogen keimzellmutagen reproduktionstoxisch Sensibilisierung der Atemwege spezifische Zielorgan- Toxizität Kat. 1, 2 Aspirationsgefahr Kat.1</i>	 <i>Reizung (Augen, Haut) Sensibilisierung der Haut Augenreizung Kat. 2 Akute Tox. Kat. 4 spezifische Zielorgan-Tox. Kat. 3</i>
 <i>akute Toxizität Kat. 1-3</i>	 <i>unter Druck stehende Gase</i>	 <i>gewässergefährdend</i>

3. Gefahren für Menschen und Umwelt

Zusätzlich zum Piktogramm sieht das GHS-System ein Signalwort wie Gefahr oder Achtung sowie Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze) vor.

Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die H- und P-Sätze auf den Etiketten der Gefahrstoffbehälter.

4. Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln

Wegen der besonderen Gefahren ist in den Fachräumen grundsätzlich ein umsichtiges und vorsichtiges Verhalten erforderlich. Offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenstellen sind der Lehrkraft sofort melden.

Ohne Genehmigung der Fachlehrkraft dürfen SchülerInnen Geräte, Chemikalien sowie Schaltungen nicht berühren und Anlagen für elektrische Energie, Gas und Wasser nicht einschalten.

In Experimentierräumen darf grundsätzlich nicht gegessen, getrunken und geschminkt werden.

Den Anweisungen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.

Allgemein gültige Regeln beim Experimentieren sind:

- Die Versuchsvorschriften und Hinweise der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Der Versuch darf erst durchgeführt werden, wenn dazu aufgefordert wurde.
- Die von der Lehrkraft vorgegebene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzkittel) muss während des gesamten Experimentierens der Gruppe benutzt werden.
- Beim Umgang mit offenen Flammen (z. B. Brenner) sind lange Haare und Kleidungsstücke so zu tragen, dass sie nicht in die Flamme geraten können.

5. Reinigung und Entsorgung

Chemikalien dürfen grundsätzlich nicht in den Ausguss gegossen werden. Die Entsorgung erfolgt nach den Anweisungen der Lehrkraft.

Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe sind der Lehrkraft sofort zu melden.

6. Verhalten im Gefahrenfall

Ruhe bewahren und den Anweisungen der Lehrkraft folgen.

- ⇒ Not-Aus betätigen
- ⇒ Lehrkraft unverzüglich informieren
- ⇒ ggf. Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist

Die Standorte sind zu benennen.

Feuerlöscher _____

Löschdecke _____

7. Erste Hilfe

Aushang im Raum beachten.

Ersthelfer sind alle Lehrkräfte.

Erste Hilfe-Kasten:	Raum Nr. 113
Verbandkasten:	Raum Nr. 113
Telefon:	alle Vorbereitungsräume
Sekretariat/Schulleitung:	Telefon-Nr. 030-90277-7171
Feuerwehr/Rettungsdienst:	Telefon-Nr. 112
Giftnotruf:	Charité Berlin 030 - 19 240